



VOLLENDUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION EUROPAS

Beitrag der Kommission zur Agenda der Staats- und Regierungschefs
#FutureofEurope #EURoad2Sibiu

EIN EUROPÄISCHER WÄHRUNGSFONDS



„Der Euro-Raum ist heute widerstandsfähiger als noch vor Jahren. So haben wir unter anderem den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) geschaffen. Ich denke, der ESM sollte nun schrittweise zu einem Europäischen Währungsfonds ausgebaut werden, der allerdings fest im Regel- und Kompetenzwerk der Europäischen Union verankert sein muss.“

Jean-Claude Juncker, Präsident der Europäischen Kommission, Rede zur Lage der Union,
13. September 2017

Wie im **Bericht der fünf Präsidenten** vom Juni 2015 und der **Rede zur Lage der Union 2017** von Präsident Juncker angekündigt, schlägt die Kommission vor, auf der Struktur des Europäischen Stabilitätsmechanismus aufzubauen einen Europäischen Währungsfonds zu schaffen, der im EU-Rechtsrahmen verankert ist. Nach diesem Vorschlag wird der Europäische Währungsfonds als eigenständige juristische Person nach dem Unionsrecht gegründet.

Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹

Die Kommission schlägt eine Verordnung des Rates vor, der gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Europäische Parlament zustimmen muss. Artikel 352 ermöglicht die Einbindung des Europäischen Stabilitätsmechanismus in das Unionsrecht, da diese Maßnahme für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets notwendig ist. In dem Artikel ist auch eine spezifische Mitwirkung der nationalen Parlamente vorgesehen.

Eigenschaften des neuen Europäischen Währungsfonds

- ▶ Der Europäische Währungsfonds soll Nachfolger des Europäischen Stabilitätsmechanismus werden, dessen derzeitige finanzielle und institutionelle Strukturen im Wesentlichen erhalten bleiben.
- ▶ In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus entscheidend zum Erhalt der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets beigetragen hat, indem er für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die sich in einer Notlage befanden, zusätzliche Finanzhilfen bereitgestellt hat. Der Europäische Währungsfonds wird **weiterhin Stabilitätshilfen für Mitgliedstaaten in Notlagen gewähren**. Die finanzielle Schlagkraft des Europäischen Währungsfonds zur Reaktion auf Krisen wird mit einer Darlehenskapazität von insgesamt 500 Mrd. EUR identisch sein.
- ▶ Der Europäische Währungsfonds wird – als Mittel der letzten Wahl – **die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds als Teil der Bankenunion übernehmen**. Dies würde das Vertrauen in das Bankensystem festigen, indem die Glaubwürdigkeit von Maßnahmen des Einheitlichen Abwicklungsausschusses gestärkt würde. Auf diese Weise würde die Wahrscheinlichkeit sinken, dass die Letztsicherung tatsächlich zum Einsatz gebracht werden müsste. Über die Schaffung einer solchen Letztsicherung wurde im Grundsatz bereits Einigung erzielt, sie muss aber noch an den Start gebracht werden. Jede potenzielle Inanspruchnahme der Letztsicherung wäre im Zeitverlauf haushaltsneutral, da alle zur Verfügung gestellten Mittel von den Banken in den Mitgliedstaaten der Bankenunion zurückgezahlt werden müssten.

¹ Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Factsheet: Die Schaffung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – Die Rolle der Flexibilitätsklausel, Artikel 352

- ▶ **Eine schnellere Beschlussfassung** für bestimmte dringende Situationen wird eingeplant. Beschlüsse über Stabilitätshilfen könnten mit einer verstärkten qualifizierten Mehrheit gefasst werden, für die 85 % der Stimmen im Gouverneursrat erforderlich sind.
- ▶ Der Europäische Währungsfonds wird neben der Europäischen Kommission **eine direktere Rolle bei der Verwaltung von Finanzhilfeprogrammen spielen**.
- ▶ Im Laufe der Zeit könnte der Europäische Währungsfonds **neue Finanzinstrumente zur Ergänzung oder Unterstützung anderer EU-Finanzinstrumente** und -Programme **entwickeln**, beispielsweise zur Förderung einer möglichen zukünftigen Stabilisierungsfunktion.
- ▶ Die Schaffung des Europäischen Währungsfonds im Unionsrahmen macht ihn **gegenüber dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig** – unter uneingeschränkter Achtung der Rolle der nationalen Parlamente.
- ▶ Der **Rat und die Kommission behalten** ihre in den EU-Verträgen verankerten **Zuständigkeiten** und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung und Koordinierung.

Nächste Schritte

